



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
25. Januar 1963

Nr. 486

Die Einwohnergemeinde Bettlach unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan Stockstrasse zur Genehmigung.

Mit diesem Plan wird der mit RRB Nr. 5162 vom 19. September 1961 genehmigte Teilbebauungsplan "Büschmatt" mit den dazugehörigen Bauvorschriften in dem Sinne abgeändert, dass die in Nord-Südrichtung verlaufende Verbindungsstrasse, welche das Areal in ein Feld A und B teilt, aufgehoben wird. Die Weglassung der erwähnten Strassenverbindung ergibt keine Nachteile, weil die im Bereich dieser Strasse vorhandenen Grundstücke auch ohne diese Verbindung genügend erschlossen sind. Der Plan wurde in der Zeit vom 5. Oktober bis 5. November 1962 öffentlich aufgelegt. Einsprachen gegen diese Abänderung des Bebauungsplanes gingen innert nützlicher Frist keine ein. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20. November 1962 den abgeänderten Bebauungsplan genehmigt, wozu er gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Dem Bebauungsplan Stockstrasse, mit welchem die im Teilbebauungsplan "Büschmatt" mit RRB Nr. 5162 vom 19. September 1961 genehmigte, in Nord-Südrichtung verlaufende Verbindungsstrasse aufgehoben wird, wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten " 14.--

Total Fr. 38.-- (St. Nr. 126)NN
=====

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 2

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten

Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammanamt der Einwohnergemeinde Bettlach

Baukommission der Einwohnergemeinde Bettlach, mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)